

Die Geschäftsordnung des Sicherheitsrats

Hiermit wird zum ersten Mal die geltende Geschäftsordnung des Sicherheitsrats mit vollem Wortlaut in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist am 21. Oktober 1976 von der gegenwärtig noch tagenden 31. Generalversammlung der Vereinten Nationen für die Jahre 1977 und 1978 zum nichtständigen Mitglied des Sicherheitsrats gewählt worden. Der Rat hat nur 15 Mitglieder. Die Charta billigt den Staaten China, Frankreich, Großbritannien, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten einen ständigen Sitz zu. Von Jahr zu Jahr werden die zehn nichtständigen Sitze durch Wahlen mit je fünf neu besetzt. — Der Einzug der Bundesrepublik Deutschland in den Sicherheitsrat ist ihre herausragendste Beteiligung am Geschehen der Vereinten Nationen seit Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Weltorganisation am 18. September 1973. Da die Charta dem Rat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen hat, ergibt sich für die deutsche Mitgliedschaft im Sicherheitsrat eine entsprechende hohe Bedeutung (siehe hierzu den Beitrag in diesem Heft S. 161ff). Damit gewinnt aber auch eine Sammlung von Vorschriften an Bedeutung, die für die Praxis des Rats häufig ausschlaggebend ist: Die Geschäftsordnung des Sicherheitsrats. Die Bundesrepublik wird während ihrer zweijährigen Mitgliedschaft voraussichtlich zweimal für je einen Monat die Präsidentschaft in diesem wichtigsten Hauptorgan der Weltorganisation übernehmen. Gemäß Regel 18 wechseln die Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrats monatlich die Präsidentschaft. Die Reihenfolge wird dabei durch das englische Alphabet bestimmt. Für das Jahr 1977 sieht sie wie folgt aus: Benin, Canada, China, France, Germany, India, Libya, Mauritius, Pakistan, Panama, Romania, Union of Soviet Socialist Republic, United Kingdom and Northern

Ireland, United States of America, Venezuela. Auf Grund der Rotation des Alphabets im Jahre 1976 wird die Sowjetunion für Januar 1977 die Präsidentschaft innehaben. Hieraus folgt, daß die Bundesrepublik Deutschland im September 1977 an der Reihe ist. Eine entsprechende Angabe läßt sich für das Jahr 1978 noch nicht machen. — Rechtsgrundlage für die Geschäftsordnung ist Artikel 30 der Charta: er verleiht dem Rat die Befugnis, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Gemessen an der umfangreichen Geschäftsordnung der Generalversammlung ist diejenige des Sicherheitsrats mit 61 Regeln bewußt knapp und allgemein gehalten. Die Absicht dabei ist, im höchsten Maße die von politischen Kriterien bestimmte Arbeit des Rats zur Wahrnehmung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht durch starre Regeln zu beengen. Flexibilität und Anpassung sind die beiden Prinzipien, die es dem Rat ermöglichen sollen, seiner Verantwortung mit den geeignetsten Mitteln und auf schnellste Weise nachkommen zu können. Der Rat soll bei jedem Streitfall, mit dem er befaßt wird, und bei jeder Friedensbedrohung »Herr seines eigenen Verfahrens« bleiben. Zu eng gefaßte und zu starre Vorschriften würden ihn daran hindern. — Genau genommen handelt es sich bei der Geschäftsordnung des Sicherheitsrates immer noch um eine vorläufige Geschäftsordnung (Provisional Rules of Procedure). Auf der 31. Ratssitzung vom 9. April 1946 sprach der Rat die Empfehlung aus, die Regeln der Geschäftsordnung weiterhin als »vorläufig« im Lichte der Erfahrungen zu betrachten. Seit dem 24. Juni 1946 hat die Geschäftsordnung nur geringfügige Änderungen erfahren, die sich auf die Wahl der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, auf die Aufnahme neuer Mitglieder, die Vollmachten und die Sprachregelung beziehen.

KAPITEL I

Sitzungen

Regel 1

Sitzungen des Sicherheitsrats mit Ausnahme der in Regel 4 bezeichneten regelmäßigen Sitzungen werden vom Präsidenten anberaumt, sobald er dies für erforderlich hält; der Abstand zwischen den Sitzungen darf jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten.

Regel 2

Der Präsident ernennt eine Sitzung des Sicherheitsrats an, wenn dies von einem seiner Mitglieder beantragt wird.

Regel 3

Der Präsident ernennt eine Sitzung des Sicherheitsrats an, wenn nach Artikel 35 oder Artikel 11 Absatz 3 der Charta die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine Streitigkeit oder eine Situation gelenkt wird, wenn die Generalversammlung nach Artikel 11 Absatz 2 Empfehlungen an den Sicherheitsrat richtet oder eine Frage an ihn überweist oder wenn der Generalsekretär nach Artikel 99 die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine Angelegenheit lenkt.

Regel 4

Regelmäßige Sitzungen des Sicherheitsrats nach Artikel 28 Absatz 2 der Charta finden zweimal jährlich zu den vom Sicherheitsrat beschlossenen Zeitpunkten statt.

Regel 5

Die Sitzungen des Sicherheitsrats finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt.

Ein Mitglied des Sicherheitsrats oder der Generalsekretär kann vorschlagen, daß der

Sicherheitsrat an einem anderen Ort zusammentritt. Falls der Sicherheitsrat einen solchen Vorschlag annimmt, bestimmt er den Ort und die Zeitdauer der dort abzuhaltenden Sitzung.

KAPITEL II

Tagesordnung

Regel 6

Der Generalsekretär lenkt die Aufmerksamkeit aller Vertreter im Sicherheitsrat umgehend auf alle Mitteilungen von Staaten, von Organen der Vereinten Nationen oder vom Generalsekretär, die eine Angelegenheit betreffen, über die der Sicherheitsrat nach der Charta zu beraten hat.

Regel 7

Die vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung des Sicherheitsrats wird vom Generalsekretär aufgestellt und vom Präsidenten des Sicherheitsrats genehmigt. In die vorläufige Tagesordnung können nur Gegenstände, auf die nach Regel 6 die Aufmerksamkeit der Vertreter im Sicherheitsrat gelenkt wurde, sowie Gegenstände, die unter Regel 10 fallen, oder Angelegenheiten aufgenommen werden, die der Sicherheitsrat zuvor zurückzustellen beschlossen hat.

Regel 8

Die vorläufige Tagesordnung einer Sitzung wird den Vertretern im Sicherheitsrat vom Generalsekretär spätestens drei Tage vor der Sitzung übermittelt; in dringenden Fällen kann sie gleichzeitig mit der Anzeige der Sitzung übermittelt werden.

Regel 9

Der erste Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung für jede Sitzung des Sicher-

heitsrats ist die Annahme der Tagesordnung.

Regel 10

Jeder Gegenstand der Tagesordnung einer Sitzung des Sicherheitsrats, der auf der betreffenden Sitzung nicht abschließend beraten wurde, wird, sofern nicht der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt, ohne weiteres in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

Regel 11

Der Generalsekretär übermittelt den Vertretern im Sicherheitsrat wöchentlich eine Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, und des Standes der Beratungen.

Regel 12

Die vorläufige Tagesordnung jeder regelmäßigen Sitzung wird spätestens einundzwanzig Tage vor Beginn der Sitzung an die Mitglieder des Sicherheitsrats verteilt. Spätere Änderungen oder Ergänzungen der vorläufigen Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Sicherheitsrat kann jedoch in dringenden Fällen jederzeit während einer regelmäßigen Sitzung Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

Regel 7 Absatz 1 und Regel 9 finden auch auf regelmäßige Sitzungen Anwendung.

KAPITEL III

Vertretung und Vollmachten

Regel 13

Jedes Mitglied des Sicherheitsrats wird auf den Sitzungen des Rates durch einen akkreditierten Vertreter vertreten. Die

Vollmacht eines Vertreters im Sicherheitsrat wird dem Generalsekretär spätestens vierundzwanzig Stunden vor Einnahme seines Sitzes im Sicherheitsrat übermittelt. Die Vollmachten sind vom Staatsoberhaupt, vom Regierungschef des betreffenden Staates oder von seinem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu erteilen. Der Regierungschef oder der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten jedes Mitglieds des Sicherheitsrats ist berechtigt, ohne Vorlage einer Vollmacht an Sitzungen des Sicherheitsrats teilzunehmen.

Regel 14

Mitglieder der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, und Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, haben, wenn sie zur Teilnahme an einzelnen oder mehreren Sitzungen des Sicherheitsrats eingeladen werden, eine Vollmacht für ihren zu diesem Zweck ernannten Vertreter vorzulegen. Die Vollmacht eines solchen Vertreters wird dem Generalsekretär spätestens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Sitzung, zu der er eingeladen ist, übermittelt.

Regel 15

Die Vollmachten von Vertretern im Sicherheitsrat und von Vertretern, die nach Regel 14 ernannt worden sind, werden vom Generalsekretär geprüft; er legt dem Sicherheitsrat einen Bericht zur Genehmigung vor.

Regel 16

Bis zur Genehmigung der Vollmacht eines Vertreters im Sicherheitsrat nach Regel 15 nimmt dieser Vertreter vorläufig mit den gleichen Rechten wie die anderen Vertreter an den Sitzungen teil.

Regel 17

Ein Vertreter im Sicherheitsrat, gegen dessen Vollmacht im Rat Einspruch erhoben worden ist, nimmt weiterhin mit den gleichen Rechten wie die anderen Vertreter an den Sitzungen teil, bis der Sicherheitsrat die Angelegenheit entschieden hat.

KAPITEL IV

Präsidentschaft

Regel 18

Das Amt des Präsidenten des Sicherheitsrats wird turnusgemäß von den Mitgliedern des Rates in der Reihenfolge ihrer Namen nach dem englischen Alphabet wahrgenommen. Die Amtszeit jedes Präsidenten dauert einen Kalendermonat.

Regel 19

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Sicherheitsrats; er vertritt den Rat unter dessen Weisungsbefugnis als Organ der Vereinten Nationen.

Regel 20

Sobald der Präsident des Sicherheitsrats der Auffassung ist, daß er zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Präsidentenamts den Vorsitz im Rat während der Beratung einer bestimmten Frage, von der das von ihm vertretene Mitglied unmittelbar betroffen ist, nicht innehaben sollte, gibt er seinen Beschluß dem Rat bekannt. Der Vorsitz geht sodann für die Zwecke der Beratung dieser Frage auf den Vertreter des nach dem englischen Alphabet folgenden Mitglieds über; dabei findet diese Regel auf die Vertreter im Sicherheitsrat Anwendung, die nacheinander den Vorsitz zu führen haben. Diese Regel läßt die Vertretungsbefugnis des Präsidenten nach Regel 19 und seine Aufgaben nach Regel 7 unberührt.

KAPITEL V

Sekretariat

Regel 21

Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen des Sicherheitsrats tätig. Der Generalsekretär kann einen Stellvertreter ermächtigen, auf Sitzungen des Sicherheitsrats an seiner Stelle tätig zu werden.

Regel 22

Der Generalsekretär oder ein für ihn tätiger Stellvertreter kann dem Sicherheitsrat mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einer Frage abgeben, die im Sicherheitsrat zur Beratung steht.

Regel 23

Der Generalsekretär kann vom Sicherheitsrat nach Regel 28 zum Berichterstatter für eine bestimmte Frage ernannt werden.

Regel 24

Der Generalsekretär stellt das vom Sicherheitsrat benötigte Personal. Dieses Personal ist Teil des Sekretariats.

Regel 25

Der Generalsekretär zeigt den Vertretern im Sicherheitsrat die Sitzungen des Rates und seiner Kommissionen und Ausschüsse an.

Regel 26

Der Generalsekretär ist für die Vorbereitung der vom Sicherheitsrat benötigten Unterlagen verantwortlich und verteilt sie — außer in dringenden Fällen — spätestens achtundvierzig Stunden vor der Sitzung, auf der sie beraten werden sollen.

KAPITEL VI

Führung der Geschäfte

Regel 27

Der Präsident ruft die Vertreter in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf.

Regel 28

Der Sicherheitsrat kann für eine bestimmte Frage eine Kommission, einen Ausschuß oder einen Berichterstatter ernennen.

Regel 29

Der Präsident kann einem vom Sicherheitsrat ernannten Berichterstatter das Wort mit Vorrang erteilen. Dem Vorsitzenden einer Kommission oder eines Ausschusses oder dem von der Kommission oder dem Ausschuß zur Vorlage eines Berichts ernannten Berichterstatter kann zur Erläuterung des Berichts das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Regel 30

Stellt ein Vertreter einen Antrag zur Geschäftsordnung, so entscheidet der Präsident sofort darüber. Wird gegen diese Entscheidung Einspruch erhoben, so legt sie der Präsident dem Sicherheitsrat zum sofortigen Beschluß vor; wird die Entscheidung des Präsidenten nicht mit Mehrheit aufgehoben, so bleibt sie bestehen.

Regel 31

Vorschläge für Entschlüsse, Änderungen und Anträge zur Sache sind den Vertretern in der Regel schriftlich vorzulegen.

Regel 32

Hauptanträge und Entschlußentwürfe haben Vorrang in der Reihenfolge ihrer Vorlage.

Über einzelne Teile eines Antrags oder Entschlußentwurfs wird auf Verlangen eines Vertreters getrennt abgestimmt, sofern nicht der ursprüngliche Antragsteller Einspruch erhebt.

Regel 33

Folgende Anträge haben Vorrang vor allen Hauptanträgen und Entschlußentwürfen zu dem der Sitzung vorliegenden Gegenstand, und zwar in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Anträge auf Aussetzung der Sitzung;
2. Anträge auf Vertagung der Sitzung;
3. Anträge auf Vertagung der Sitzung auf einen bestimmten Tag oder Zeitpunkt;
4. Anträge auf Verweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuß, an den Generalsekretär oder an einen Berichterstatter;
5. Anträge auf Zurückstellung der Erörterung der Frage bis zu einem bestimmten Tag oder auf unbegrenzte Zeit; oder
6. Anträge auf Einführung einer Änderung. Anträge auf Aussetzung oder einfache Vertagung einer Sitzung werden ohne Aussprache entschieden.

Regel 34

Ein von einem Vertreter im Sicherheitsrat eingebrachter Antrag oder Entschlußentwurf bedarf keiner Unterstützung, bevor er zur Abstimmung gestellt wird.

Regel 35

Ein Antrag oder Entschlußentwurf kann jederzeit zurückgezogen werden, solange nicht darüber abgestimmt worden ist.

Ist der Antrag oder Entschlußentwurf unterstützt worden, so kann der Vertreter im Sicherheitsrat, der ihn unterstützt hat, verlangen, daß er als sein Antrag oder Entschlußentwurf mit demselben Vorrang zur Abstimmung gestellt wird, als habe ihn der ursprüngliche Antragsteller nicht zurückgezogen.

Regel 36

Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Antrag oder Entschlußentwurf eingebracht, so entscheidet der Präsident, in welcher Reihenfolge sie zur Abstimmung gestellt werden. In der Regel stimmt der Sicherheitsrat zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind; sieht jedoch ein Änderungsantrag eine Ergänzung oder Streichung des Wortlauts eines Antrags oder Entschlußentwurfs vor, so wird darüber zuerst abgestimmt.

Regel 37

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann infolge eines Beschlusses des Sicherheitsrats eingeladen werden, ohne Stimmrecht an der Erörterung einer vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilzunehmen, wenn der Sicherheitsrat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind, oder wenn ein Mitglied nach Artikel 35 Absatz 1 der Charta die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine Angelegenheit lenkt.

Regel 38

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nach Regel 37 oder nach Artikel 32 der Charta eingeladen wurde, an den Erörterungen des Sicherheitsrats teilzunehmen, kann Vorschläge und Entschlußentwürfe vorlegen. Diese Vorschläge und Entschlußentwürfe können nur auf Antrag eines Vertreters im Sicherheitsrat zur Abstimmung gestellt werden.

Regel 39

Der Sicherheitsrat kann Mitglieder des Sekretariats oder sonstige Personen, die er für zuständig hält, einladen, ihm Informationen zur Verfügung zu stellen oder ihn auf sonstige Weise bei der Prüfung der in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu unterstützen.

KAPITEL VII

Abstimmung

Regel 40

Die Abstimmung im Sicherheitsrat erfolgt nach den einschlägigen Artikeln der Charta und des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

KAPITEL VIII

Sprachen

Regel 41

Die Amts- und Arbeitssprachen des Sicherheitsrats sind Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Regel 42

Reden, die in einer der fünf Sprachen des Sicherheitsrats gehalten werden, sind in die anderen vier Sprachen zu dolmetschen.

Regel 43

(aufgehoben)

Regel 44

Jeder Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Sprache des Sicherheitsrats ist. In diesem Fall sorgt er selbst für das Dolmetschen in eine dieser Sprachen. Das Dolmetschen in die anderen Sprachen des Sicherheitsrats durch die Dolmetscher des Sekretariats kann von der Verdolmetschung in die erste dieser Sprachen ausgehen.

Regel 45

Wörtliche Sitzungsprotokolle der Sitzungen des Sicherheitsrats werden in den Sprachen des Rates angefertigt.

Regel 46

Alle Entschlüsse und sonstigen Schriftstücke werden in den Sprachen des Sicherheitsrats veröffentlicht.

Regel 47

Schriftstücke des Sicherheitsrats werden auf Beschluß des Sicherheitsrats auch in anderen als den Sprachen des Rates veröffentlicht.

KAPITEL IX

Öffentlichkeit der Sitzungen, Sitzungsprotokolle

Regel 48

Sofern nicht der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt, sind seine Sitzungen öffentlich. Empfehlungen an die Generalversammlung über die Ernennung des Generalsekretärs werden in nichtöffentlicher Sitzung erörtert und beschlossen.

Regel 49

Vorbehaltlich der Regel 51 wird das wörtliche Sitzungsprotokoll jeder Sitzung des Sicherheitsrats den Vertretern im Rat und den Vertretern aller anderen Staaten, die an der Sitzung teilgenommen haben, spätestens um 10 Uhr am ersten auf die Sitzung folgenden Arbeitstag zur Verfügung gestellt.

Regel 50

Die Vertreter der Staaten, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterrichten

den Generalsekretär innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem in Regel 49 angegebenen Zeitpunkt von etwaigen Berichtigungen, die sie an dem wörtlichen Sitzungsprotokoll vornehmen lassen wollen.

Regel 51

Der Sicherheitsrat kann beschließen, daß das Sitzungsprotokoll einer nichtöffentlichen Sitzung nur in einer Ausfertigung hergestellt wird. Dieses Protokoll verbleibt beim Generalsekretär. Die Vertreter der Staaten, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterrichten den Generalsekretär innerhalb von zehn Tagen von etwaigen Berichtigungen, die sie an diesem Sitzungsprotokoll vornehmen lassen wollen.

Regel 52

Beantragte Berichtigungen gelten als genehmigt, sofern nicht der Präsident der Auffassung ist, daß sie wichtig genug sind, um den Vertretern im Sicherheitsrat vorgelegt zu werden. In diesem Fall reichen die Vertreter im Sicherheitsrat innerhalb von zwei Arbeitstagen alle Stellungnahmen ein, die sie zu machen wünschen. Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, so werden die beantragten Berichtigungen vorgenommen.

Regel 53

Das in Regel 49 genannte wörtliche Sitzungsprotokoll oder das in Regel 51 genannte Sitzungsprotokoll, dessen Berichtigung nicht innerhalb der in Regel 50 bzw. 51 vorgesehenen Frist beantragt worden ist oder das nach Regel 52 berichtigt worden ist, gilt als genehmigt. Es wird vom Präsidenten unterschrieben und wird zum amtlichen Sitzungsprotokoll des Sicherheitsrats.

Regel 54

Das amtliche Sitzungsprotokoll öffentlicher Sitzungen des Sicherheitsrats sowie die ihm beigefügten Schriftstücke werden so bald wie möglich in den Amtssprachen veröffentlicht.

Regel 55

Am Schluß jeder nichtöffentlichen Sitzung läßt der Sicherheitsrat durch den Generalsekretär eine Verlautbarung veröffentlichen.

Regel 56

Die Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen, die an einer nichtöffentlichen Sitzung teilgenommen haben, sind jederzeit berechtigt, das Sitzungsprotokoll dieser Sitzung im Büro des Generalsekretärs einzusehen. Der Sicherheitsrat kann befugten Vertretern anderer Mitglieder der Vereinten Nationen jederzeit Zugang zu diesem Protokoll gewähren.

Regel 57

Der Generalsekretär legt dem Sicherheitsrat einmal jährlich ein Verzeichnis der Protokolle und Schriftstücke vor, die bis dahin als vertraulich betrachtet wurden. Der Sicherheitsrat entscheidet, welche davon den anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, welche bekanntgemacht werden und welche weiterhin vertraulich bleiben sollen.

KAPITEL X

Aufnahme neuer Mitglieder

Regel 58

Wünscht ein Staat Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, so reicht er beim Generalsekretär ein Aufnahmegesuch ein. Dieses hat eine in einer formgerechten

Urkunde niedergelegte Erklärung zu enthalten, daß der Staat die Verpflichtungen aus der Charta annimmt.

Regel 59

Der Generalsekretär legt das Aufnahmegesuch sofort den Vertretern im Sicherheitsrat vor. Sofern nicht der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt, überweist der Präsident das Gesuch an einen Ausschuß des Sicherheitsrats, in dem jedes Mitglied des Rates vertreten ist. Der Ausschuß prüft jedes ihm vorgelegte Gesuch und erstattet dem Rat spätestens fünf- unddreißig Tage vor einer ordentlichen Tagung der Generalversammlung oder, wenn eine außerordentliche Tagung der Generalversammlung anberaumt ist, spätestens 14 Tage vor dieser Tagung über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht.

Regel 60

Der Sicherheitsrat entscheidet, ob nach seiner Auffassung der Staat, der das Gesuch eingereicht hat, ein friedliebender Staat sowie fähig und willens ist, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen; er beschließt demgemäß, ob empfohlen werden soll, dem betreffenden Staat als Mitglied aufzunehmen.

Empfiehlt der Sicherheitsrat, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, so übermittelt er der Generalversammlung die Empfehlung nebst dem vollständigen Sitzungsprotokoll über die Beratung.

Empfiehlt der Sicherheitsrat nicht, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, oder stellt er die Prüfung des Gesuchs zurück, so legt er der Generalversammlung einen Sonderbericht nebst dem vollständigen Sitzungsprotokoll über die Beratung vor.

Der Sicherheitsrat gibt seine Empfehlung spätestens fünf- undzwanzig Tage vor einer ordentlichen Tagung der Generalversammlung oder spätestens vier Tage vor einer außerordentlichen Tagung ab, um sicherzustellen, daß die Empfehlung auf der nächsten Tagung der Generalversammlung nach Eingang des Gesuchs beraten wird.

Unter besonderen Umständen kann der Sicherheitsrat beschließen, nach Ablauf der in Absatz 4 festgesetzten Fristen eine Empfehlung über ein Aufnahmegesuch an die Generalversammlung zu richten.

KAPITEL XI

Beziehungen zu anderen Organen der Vereinten Nationen

Regel 61

Eine Sitzung des Sicherheitsrats, die aufgrund des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zwecks Wahl von Mitgliedern des Gerichtshofs abgehalten wird, dauert an, bis so viele Bewerber, wie zur Besetzung aller Sitze erforderlich sind, in einem oder mehreren Wahlgängen die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben.

ANHANG

Vorläufiges Verfahren zur Behandlung von Mitteilungen von Privatpersonen und nichtstaatlichen Gremien

A. Ein Verzeichnis aller Mitteilungen von Privatpersonen und nichtstaatlichen Gremien über Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, wird an alle Vertreter im Sicherheitsrat verteilt.

B. Jeder Vertreter im Sicherheitsrat erhält auf Antrag vom Sekretariat eine Abschrift jeder in dem Verzeichnis aufgeführten Mitteilung.